



**Ausbildungsrichtlinie für Fährtenleger
im
Bayerischen Landesverband für Hundesport e. V. (BLV) 2020
(BLV geprüfter Fährtenleger)**

Vorbemerkung

Nach der z.Z. gültigen Ausbildungsordnung des Bayerischen Landesverbands für Hundesport e. V. (AUO/BLV) gibt sich der BLV diese Ausbildungsrichtlinie für die Ausbildung von Fährtenlegern (FL) in den Bereichen IGP und IFH, mit einer Abschlussprüfung und Ernennung zum „BLV geprüften Fährtenleger“. Diese Ausbildungsrichtlinie ist in enger Anlehnung an die bestehende Ordnung des BLV (hier AUO/BLV) zu sehen und ist auf die speziellen Bedürfnisse für die FL zugeschnitten.

Ziel dieser Ausbildungsrichtlinie ist, möglichst einheitliche Grundlagen für die Aus- und Fortbildung von FL im BLV zu schaffen und verantwortungsvolle, im Rahmen der PO beim Fährten legen selbstständig, eigenverantwortlich handelnde und kompetente Fährtenleger auszubilden und zu prüfen. BLV-FL können nur Mitglieder des BLV sein. Die Ausbildung zum FL geschieht in einem 2-Stufen-Modell.

Bei der Aus- und Fortbildung sind alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Tätigkeit als FL im BLV ist ehrenamtlich.

Der, als männliche Form der Wortwahl ist geschlechtsneutral zu sehen.

A) Die Organisation der Aus- und Fortbildung

Der OfG/BLV ist der Hauptverantwortliche für die Ausbildung der BLV- FL. Teile dieser Ausbildung können auf die OfG/KG delegiert werden.

Diese werden bei Bedarf unterstützt durch den OfG/BLV, seinem Assistenten und besonders geeigneten Leistungsrichtern und FL/BLV.

Die FL werden gesondert durch den OfG/BLV (ggf. auch Assistent OfG/BLV) geprüft und bei Eignung zum BLV geprüften Fährtenleger ernannt.

Die Ausbildung ist ein 2-Stufen-Modell.

1. Ausbildungsinhalte

Ausbildungsinhalte sind die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung (PO) aufgeführten Bestimmungen. Diese sind Voraussetzungen für den Einsatz als FL in Abteilung "A" sowie die Grundsätze zum FL-Verhalten bei Prüfungseinsätzen. Daneben sollen die FL bestrebt sein, die nach der AUO geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Sachkundenachweises für Ausbilder zu erlangen, ggf. diesen zu erwerben und sind gehalten an den fachbezogenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

2. Stufe 1: Fährtenleger Abteilung A, IGP 2 und 3, FPr. 2 und 3 sowie gleichwertiges.

- Voraussetzungen gem. AUO/BLV, incl. Basissachkundenachweis des BLV,
- Teilnahme an mindestens 3 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im BLV vor Erwerb des SKN/FL. Teilnahmebestätigungen sind vor der Prüfung zum BLV geprüften FL nachzuweisen.
- Nachweis der körperliche Fitness für die Tätigkeit als FL durch praktisches Fährtenlegen
- Kenntnisse über die Anatomie der Nase des Hundes usw.
- Geländekunde und – ansprache.
- Fährtenlegen in der Praxis.

3. Stufe 2: Fährtenleger IFH1, IFH 2, IGP-FH.

Für FL IFH 1, IFH 2, IGP-FH sind weitergehende besondere Voraussetzungen zu beachten.

Dies sind insbesondere

- der Nachweis der besonderen körperlichen Fitness durch praktisches Fährtenlegen,
 - schnelles Erkennen und Umsetzen der Geländeeigenschaften und Entfernungen theoretisch und praktisch,
 - die besonderen theoretischen und praktischen Anforderungen für Fährtenleger in den Bereichen IFH 1, IFH 2 und IGP-FH sind durch praktisches Legen der Fährten nachzuweisen.
 - Nachweis des SKN des BLV für Ausbilder und FL im Fachbereich Gebrauchshundesport,
- Die Voraussetzung nach Punkt 2.)

- Basissachkundenachweis des BLV,
- Teilnahme an mindestens 3 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im BLV vor Erwerb des SKN/FL

müssen **nicht** erbracht werden von:

Fährtenlegern die bereits im BLV bei Kreisauscheidungen, Bayerischen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften oder Weltmeisterschaft in den Bereichen IGP 1 – 3, IFH 1 – 2 und IGP-FH eingesetzt wurden.

B. Abschluss der Ausbildung zum BLV geprüften Fährtenleger.

Die FL im BLV unterliegen, um als solche eingesetzt werden zu können, besonderen Kriterien, wie unter A) beschrieben.

Nach Abschluss der Ausbildung zum BLV geprüften Fährtenleger erfolgt eine Prüfung in Theorie und Praxis. Die theoretische und praktische Prüfung führt ein Prüfungsgremium durch. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus:

- OfG/BLV (ggf. Assistenten des OfG/BLV) als Vorsitzender,
- Assistenten des OfG/BLV,
- OfG der jeweiligen KG ohne Prüfungsberechtigung. Nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung erhält der BLV geprüfte Fährtenleger einen zu diesem Zweck eingeführten Ausweis und wird ggf. in den FL-Pool des BLV aufgenommen.
- Zum Bestehen im theoretischen und praktischen Teil sind 70% der geforderten Leistungen erforderlich.

Der OfG/BLV führt die FL-Pool-Liste. Aus diesem Pool werden grundsätzlich die FL für die KA (IGP 2 bzw. 3) sowie bei besonderer Eignung für die KA IFH 1, die BM

IGP, die BM IFH 1 und bei außerordentlicher Eignung zur BM IGP-FH berufen und ggf. werden diese weiter gemeldet an den dhv.

C) Erhalt und Fortbildung

Vom BLV ausgestellte Ausweise und Ernennungsnachweise sind Eigentum des BLV. Eintragungen über durchgeführte FL-Einsätze werden durch LR, die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen durch die jeweiligen Referenten erfolgen.

Den Erhalt der körperlichen Fitness und praktischen Fähigkeiten weisen die BLV geprüften FL durch praktisches Fährtenlegen bei Prüfungen, Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen innerhalb der Kreisgruppen nach.

Ausgenommen von dieser Ausbildungsrichtlinie sind die Fährtenleger bei Vereinsprüfungen!

D) Entzug

1. Die Ernennung zum FL im BLV wird entzogen bei unsportlichem Verhalten oder dem Geiste des Tierschutzgesetzes widersprechende Aktivitäten,
2. Bei fehlenden Teilnahmen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen; mindestens 3 in 5 Folgejahren,
3. Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, die als Straftat geahndet werden können.
4. Wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse des BLV oder seiner zuständigen Organe.
5. Wegen schwerer Gefährdung oder Schädigung des BLV.

E) Schlussbestimmungen

Die vorstehende Fährtenlegerrichtlinie wurde vom Geschäftsführenden Präsidium am 25.10.2020 beschlossen. Sie tritt ab dem 25.10.2020 in Kraft. Alle vorhergehenden Fährtenlegerrichtlinie sowie alle diese Richtlinie betreffenden vorausgegangen Beschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Germering, 25.10.2020
gez. Dr. Claus Wilimzig, BLV-Präsident